

Hausarbeit

zum Thema

Die Terrorismus-Verordnungen und ihre praktische Umsetzung bzw. Umsetzbarkeit

**bearbeitet von
Bettina Spindler, Finanzanwarterin**

Dozent: Prof. Bachmann

18. Juli 2008

Inhaltsverzeichnis

I. Vorwort	2
II. Hintergrund	3
A. Gegenstand der Sanktionen	3
B. Entstehung der Terrorismus-Verordnungen	4
1. Verordnung (EG) Nr. 881/2002	4
2. Verordnung (EG) Nr. 2580/2001	6
C. Erstellung und Aktualisierung der Listen	7
1. Verordnung (EG) Nr. 881/2002	7
2. Verordnung (EG) Nr. 2580/2001	7
III. Inhalt der aktuellen Verordnungen	8
A. Maßnahmen und Verbote	8
1. Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen	8
2. Bereitstellungsverbot	9
3. Umgehungsverbot	10
4. Waffenembargo	10
5. Förderverbot	10
B. Befreiungen	10
C. Befugnis zur Änderung der Listen	11
D. Mitteilungspflichten	12
E. Sanktionen	12
F. Geltungsbereich	13
G. Listenanhänge	13
IV. Sanktionen bei Verstößen gegen die Verordnungen	14
A. Strafrechtliche Sanktionen	14
B. Sonstige Sanktionen	15
1. Bewilligungsentzug bzw. kein Bewilligungserhalt	15
2. Erhöhte Risikobewertung	16
3. Erhöhung von Sicherheiten bzw. Bürgschaften	16
4. Nichtberücksichtigung bei öffentlichen Aufträgen	16
5. Häufigere Betriebsprüfungen	16
V. Praktische Durchführung und Durchführbarkeit beider	
Verordnungen	16
A. Unternehmen	16
B. Zollverwaltung	19
VI. Schlussbetrachtung	20
VII. Anlagen	22
A. verwendete Abkürzungen	22
B. Abbildungsverzeichnis	22
C. Literatur- und Quellenverzeichnis	23
D. Versicherung	26

I. Vorwort

11. September 2001. Jeder von uns wird sich noch an diesen Tag erinnern können, besonders an die brennenden Türme des World Trade Centers in New York. Diese Anschläge hatten eine neue Qualität. Plötzlich waren auch die USA zur direkten Zielscheibe für Terroristen geworden. Spätestens nach diesem Tag kannte jeder die Namen Taliban, al-Qaida und Osama bin Laden.

Bereits vor diesen Anschlägen hatten die Vereinten Nationen und die EU die Gefährlichkeit dieser genannten Gruppierungen erkannt und restriktive Maßnahmen gegen sie erlassen. Diese sind nach dem heutigen Stand in folgender Verordnung niedergelegt worden:

VO (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002¹

Andere unter Terrorverdacht stehende Vereinigungen und Personen (z.B. die PKK, die Hamas und die Hisbollah-Mudschaheddin), welche nicht zum oben genannten Personenkreis gehören, sind ebenfalls Sanktionen durch EU-Rechtsprechung unterworfen:

VO (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001²

Die EU hat beide Verordnungen im Rahmen ihrer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) verhängt.³ Während sich die klassischen Embargomaßnahmen (z.B. gegen den Irak), gegen ein bestimmtes Land zum Zwecke eines Total-, Teil- oder Waffenembargos richten, dienen diese Terrorismus-Verordnungen zur Verhinderung der Terrorismusfinanzierung für die genannten Personen, Gruppen und Organisationen, ohne auf ein bestimmtes Land begrenzt zu sein.

Diese Hausarbeit soll einen Überblick über die Entstehung, den Inhalt und Konsequenzen bei Verstößen gegen die Verordnungen sowie deren praktische Durchführung und Durchführbarkeit für die Zollverwaltung und Unternehmen liefern.

Diese Hausarbeit gibt den Stand zum 04.07.2008 wieder.

¹ ABI. EU Nr. L 139 vom 29.05.2002, Seite 9

² ABI. EU Nr. L 344 vom 28.12.2001, Seite 70

³ http://ec.europa.eu/external_relations/cfsp/sanctions/index_de.htm;

Stand: 27.06.2008

II. Hintergrund

A. Gegenstand der Sanktionen

VO (EG) Nr. 881/2002 wurde speziell für die Taliban, al-Qaida und Osama bin Laden geschaffen. Dieser Personenkreis soll kurz vorgestellt werden:

Die **Taliban** sind eine militärische Gruppierung, die sich Mitte der 90er Jahre nach dem Ende der sowjetischen Besatzung in Afghanistan gebildet hat und die Macht an sich riss. Ihre Regierung wurde nur von wenigen Staaten anerkannt. Bereits seit Ende 1996 bestand gegen das Land ein Waffenembargo.⁴ Ihnen wurde auch vorgeworfen, Terroristen wie z.B. al-Qaida-Mitgliedern, Unterschlupf zu gewähren. Noch vor den Anschlägen vom 11. September 2001 griffen die USA Afghanistan an, um die Taliban zu vertreiben. Dies ist allerdings bis heute nicht gelungen.⁵

al-Qaida (arabisch für Basis, Fundament, Stützpunkt) ist ein Netzwerk verschiedener Gruppen, die sich Mitte der 80er Jahre gebildet hat, um die Sowjets aus Afghanistan zu vertreiben. Dabei erhielten sie u. a. auch Unterstützung durch die USA. Heute hat sich der Kampf weitgehend auf den Irak verlagert. Über die genauen Ziele von al-Qaida ist nichts bekannt, vermutlich werden die Herrschaft über die arabische Halbinsel und der Sturz der westlichen Mächte angestrebt. Ihnen werden zahllose Terroranschläge angerechnet. Dazu zählen nicht nur der 11. September 2001 sondern auch die Anschläge auf Züge in Madrid 2004, die Überfälle in Scharm El-Scheich 2005 und nicht zuletzt der Mord an der pakistanischen Oppositionsführerin Benazir Bhutto im letzten Jahr.⁶

Der aus Saudi-Arabien stammende **Osama bin Laden** wird zusammen mit dem palästinensischen Gelehrten Scheich Abdallah Azzam als Anführer und Begründer von al-Qaida angesehen. Das Ende des Kuwait-Krieges 1992 nahmen Osama bin Laden und die anderen Führer von al-Qaida zum Anlass, die USA ins Blickfeld ihrer terroristischen Bemühungen zu rücken, da diese die arabische Halbinsel nicht verließen. Mittlerweile liegt auf der Ergreifung von

⁴ Gemeinsamer Standpunkt 96/746/GASP vom 17.12.1996

⁵ <http://de.wikipedia.org/wiki/Taliban>; Stand:09.07.2008

⁶ http://de.wikipedia.org/wiki/Al_Qaida; Stand:09.07.2008

Osama bin Laden ein Kopfgeld in Höhe von 50 Millionen Dollar. Vermutlich hält er sich in Pakistan auf, wo ihn amerikanische Truppen vergeblich aufzuspüren versuchen.⁷

Auf eine Vorstellung der gelisteten Personen und Organisationen nach VO (EG) Nr. 2580/2001 wird an dieser Stelle verzichtet.

B. Entstehung der Terrorismus-Verordnungen

Beide Verordnungen entstanden aufgrund Resolutionen des Sicherheitsrates der VN, da dessen Mitgliedsstaaten völkerrechtlich nach Kapitel VII der Charta der VN zur Umsetzung verpflichtet sind.

Die EU beschloss zunächst Gemeinsame Standpunkte, da der Rat seine Verordnungen auf die Art. 60, 301 EGV (iVm. Art. 308) stützt⁸. Gemeinsame Standpunkte bilden die Grundlage und zentralen Bezugspunkt, auf welche die Verordnungen, als auch deren Änderungen, erlassen werden. Sie stellen ein für alle Mitgliedsstaaten gültiges Konzept mit Leitlinien und Strategien dar.⁹

Beide Verordnungen und deren Änderungen müssen im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden, damit sie rechtskräftig sind.

1. Verordnung (EG) Nr. 881/2002

Sie hat eine lange Entwicklung und mehrfach Änderungen erfahren. Als Geburtsstunde der Taliban-Verordnung kann die **UN-Resolution 1267/1999** vom 15. Oktober 1999 angesehen werden. Darin wurden die Taliban in Afghanistan aufgefordert, den Terroristen Osama bin Laden unverzüglich auszuliefern, da ansonsten ein Flugverbot und finanzielle Beschränkungen drohten.

Über einen Gemeinsamen Standpunkt¹⁰ wurde diese Resolution durch **VO (EG) Nr. 337/2000 über ein Flugverbot und das Einfrieren von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan vom 14. Februar 2000**¹¹ umgesetzt.

Gelder und andere Finanzmittel wurden eingefroren. Sie durften weder zur Verfügung gestellt werden noch den Taliban oder Unter-

⁷ http://de.wikipedia.org/wiki/Osama_bin_Laden; Stand 09.07.08

⁸ Dahme, Terrorismusbekämpfung durch Wirtschaftssanktionen, Seite 256

⁹ http://de.wikipedia.org/wiki/Gemeinsamer_Standpunkt; Stand: 30.06.2008

¹⁰ Gemeinsamer Standpunkt 1999/727/GASP vom 15.11.1999; ABl. EU L 294 vom 16.11.1999, Seite 1

¹¹ ABl. EU Nr. L 43 vom 16.02.2000, Seite 1

nehmen, die sie direkt oder indirekt besaßen oder kontrollierten, zugute kommen.

Neben einem Verzeichnis der Gelder und anderen Finanzmittel sowie von Luftfahrzeugen, denen ein Start oder eine Landung innerhalb der EU untersagt war, nannte der Anhang die Behörden der Mitgliedsstaaten, welche für die Flugverbote und das Einfrieren der Gelder zuständig waren. Eine Namensliste gab es noch nicht.

Per **Resolution 1333/2000** der UN vom 19. Dezember 2000 wurden die Sanktionen verschärft und abermals die Auslieferung von Osama bin Laden an die zuständigen Behörden gefordert.

Daraufhin hob der Rat der Europäischen Union die bestehende Verordnung auf und erließ nach einem Gemeinsamen Standpunkt¹² die *VO (EG) Nr. 467/2001 des Rates vom 6. März 2001 über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbotes und das Einfrieren von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 337/2000*.¹³

Das von den Taliban kontrollierte Gebiet Afghanistans wurde nun genau definiert. Es wurde verboten, Essigsäureanhydrid, welches zur Herstellung von Kokain benötigt wurde, in jeglicher Art und Weise den Taliban zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Büros und Unternehmen, die den Taliban oder der Fluggesellschaft Ariana Afghan Airlines angehörten, waren zu schließen.

Erstmals wurden Osama bin Laden und die al-Qaida namentlich in den Anhängen erwähnt.

Die Anhänge der neuen Verordnung wurden zahlenmäßig als auch inhaltlich deutlich ausgeweitet. Eine vom Taliban-Sanktionsausschuss erstellte Liste enthielt nun neben „Personen“ und „Institutionen und Einrichtungen“ auch „mit Osama bin Laden verbündete Personen, Institutionen und Einrichtungen, einschließlich Mitglieder der Organisation al-Qaida“. Außerdem wurden Grenzeintritts- und Landepunkte in Afghanistan bestimmt und ein Verzeichnis der Organisationen und staatlichen Hilfeeinrichtungen erstellt, welche genehmigte, humanitäre Flüge durchführen durften.

¹² Gemeinsamer Standpunkt 2001/154/GASP vom 26.02.2001; ABl. EU Nr. L 57 vom 27.02.2001, Seite 1

¹³ ABl. EU L 67 vom 09.03.2001, Seite 1

Nach den Anschlägen des 11. Septembers 2001 erging mit **Resolution 1390/2002** vom 16. Januar 2002 die wichtigste Änderung für die Taliban-Verordnung. Ihr folgte die bis heute bestehende *VO (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbotes und das Einfrieren von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan*¹⁴ nach wiederum ergangenem Gemeinsamen Standpunkt¹⁵.

Das Flugverbot, die verbotene Weitergabe von Essigsäureanhydrid und die Aufforderung zur Schließung von Taliban-Büros wurden aufgehoben.

2. *Verordnung (EG) Nr. 2580/2001*

Diese Verordnung wurde aufgrund der Ereignisse des 11. Septembers 2001 gemäß der **UN-Resolution 1373/2001** vom 28. September 2001, welche nur 17 Tage nach den Terroranschlägen erging, erlassen. Da mit VO (EG) Nr. 467/2001 bereits restriktive Maßnahmen gegen die Taliban, al-Qaida und Osama bin Laden bestanden, wurden mit dieser Verordnung alle anderen unter Terrorverdacht stehenden Personen und deren Gruppierungen sanktioniert.

Nach zwei Gemeinsamen Standpunkten¹⁶ wurde die *VO (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus*¹⁷ erlassen.

¹⁴ ABl. EU Nr. L 139 vom 29.05.2002, Seite 9

¹⁵ Gemeinsamer Standpunkt 2002/402/GASP vom 27.05.2002; ABl. EU Nr. L 139 vom 29.05.2002, Seite 4

¹⁶ Gemeinsamer Standpunkt 2001/930/GASP vom 27.12.2001, ABl. EU Nr. L 344 vom 28.12.2001, Seite 90

Gemeinsamer Standpunkt 2001/931/GASP vom 27.12.2001

ABl. EU Nr. L 344 vom 28.12.2001, Seite 93

¹⁷ ABl. EU Nr. L 344 vom 28.12.2001, Seite 70

C. Erstellung und Aktualisierung der Listen

Für die Listung wurden unterschiedliche Verfahren gewählt, welche den größten Unterschied beider Verordnungen darstellen.

1. *Verordnung (EG) Nr. 881/2002*

Aktualisierungen der Verordnung werden nur aufgrund von Beschlüssen des Taliban-Sanktionsausschusses des Sicherheitsrates der VN (Security-Council-Committee) nach einstimmiger Wahl vorgenommen. Der Sanktionsausschuss wurde per UN-Resolution 1267/1999 vom 15. Oktober 1999 eingerichtet. Er besteht aus den 15 Mitgliedern des Sicherheitsrates, welche aufgrund von Hinweisen der Mitgliedsstaaten die Listen erstellen.

Diese konsolidierte Liste wird durch separate Verordnungen der Kommission der Europäischen Union umgesetzt. Eine eigenständige Listung von Verdächtigen ist nicht möglich.

Seit ihrem Bestehen durchlief die Taliban-Verordnung die 96. Änderung und ist erheblich ausgeweitet worden.

Die letzte Aktualisierung wurde durch VO (EG) Nr. 580/2008 der Kommission vom 18. Juni 2008¹⁸ verabschiedet.

Dabei wurden im Anhang I unter den „Juristischen Personen, Gruppen und Organisationen“ die „Rajah Solaiman Movement“ angefügt, eine Gruppe, welche in Verbindung mit den Terroranschlägen auf den Philippinen in den Jahren 2004 und 2005 steht.

Bei den „natürlichen Personen“ wurde die bestehende Liste um 8 Namen erweitert. Diese Personen sind ausnahmslos Mitglieder der oben genannten Gruppe.

2. *Verordnung (EG) Nr. 2580/2001*

Die Liste und deren Aktualisierung werden von der EU selbständig durch Beschlüsse vorgenommen. Der Rat der Europäischen Union muss einstimmig über die Aufnahme, Überprüfung oder Löschung innerhalb der Liste abstimmen.

Ein mit UN-Resolution 1373/2001 gegründetes Counter-Terrorism-Committee (CTC) dient lediglich der Überwachung der Einhaltung der Resolutionen, nicht aber der Erstellung von Sanktionslisten.

¹⁸ ABl. EU Nr. L 161 vom 20.06.2008, Seite 25

Die Grundsätze zur Erstellung der Liste sind im Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP aufgeführt. Demzufolge wird die Liste auf der Grundlage von Informationen bzw. einschlägigen Akten erstellt, aus denen sich ergibt, dass die zuständige Behörde eines der Mitgliedsstaaten, gestützt auf ernsthafte und schlüssige Beweise und Indizien, gegenüber den betreffenden Personen ein Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen terroristischer Handlungen eingeleitet hat. Dieses Verfahren findet auf 2 Ebenen statt, nämlich auf nationaler und auf Gemeinschaftsebene. Den Betroffenen ist in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Regelungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und auch im Rahmen der die Liste aktualisierenden EU-Ratsbeschlüsse sind den Betroffenen die ihnen zur Last gelegten Umstände bekannt zu geben, um ihnen einen effektiven Rechtsschutz zu ermöglichen.¹⁹ Die Liste ist mindestens einmal pro Halbjahr einer Überprüfung zu unterziehen.²⁰

Die letzte Aktualisierung fand am 29. April 2008 durch die Beschlüsse des Rates 2008/342/EG²¹ und 2008/343/EG²² statt. Es wurde festgestellt, dass ein führendes Mitglied der Kommunistischen Partei der Philippinen, Jose Maria Sison, als auch die Partei selbst, nach Überprüfung in der Liste verbleiben sollen.

III. Inhalt der aktuellen Verordnungen

A. Maßnahmen und Verbote

1. *Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen*

Trotz kleiner definitorischer Unterschiede ist bei beiden Verordnungen sinngemäß vom gleichen Umfang der Beschränkungen auszugehen: grundsätzlich sind Gelder und wirtschaftliche Ressourcen des gelisteten Personenkreises einzufrieren.²³

¹⁹ Puschke, Basiswissen Sanktionslisten, Seite 38;

Art. 1(4) Gemeinsamer Standpunkt 2001/931/GASP

²⁰ Puschke, Basiswissen Sanktionslisten, Seite 38

Art. 1 (6) Gemeinsamer Standpunkt 2001/931/GASP

²¹ ABl. EU L 116 vom 30.04.2008, Seite 23

²² ABl. EU L 116 vom 30.04.2008, Seite 25

²³ Art. 2 (1) VO (EG) Nr. 881/2002 bzw. Art. 2 (1) a) VO (EG) Nr. 2580/2001

Der Begriff des Einfrierens²⁴ umfasst die Verhinderung jeglicher Form von Bewegungen, Transfers, Veränderungen und Verwendung von Geldmitteln sowie den Handel mit ihnen, die deren Volumen, Beträge, Belegenheit, Eigentum, Besitz, Eigenschaften oder Zweckbestimmung verändern oder andere Veränderungen bewirken.

Zum Begriff der Gelder²⁵ gehören nicht nur Bargeld und Geld auf Konten, sondern neben Aktien und Zinserträgen auch Kredite, Rechte auf Bürgschaften oder Sicherungsübereignungen.

Wirtschaftliche Ressourcen²⁶ umfassen alle sonstigen Vermögenswerte, die selber keine Gelder sind; unabhängig davon, ob diese materiell bzw. immateriell, beweglich bzw. unbeweglich oder für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können, wie z.B. Grundstücke, Unternehmensbeteiligungen und gewerbliche Schutzrechte.

Während die Taliban-Verordnung nur Gelder und wirtschaftliche Ressourcen legal definiert, wird in VO (EG) Nr. 2580/2001 der Kreis der restriktiven Maßnahmen auf „andere finanzielle Vermögenswerte“ und „Finanzdienstleistungen“ ausgedehnt.

Finanzdienstleistungen²⁷ werden unterschieden nach:

- Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogenen Dienstleistungen (z.B. Lebensversicherung, Schadensregulierung und Vermittlung von Versicherungen) sowie
- Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen, ausgenommen Versicherungsdienstleistungen (z.B. Finanzleasing, Kreditvergaben und Bonitätsprüfungen)

Das Erbringen dieser Finanzdienstleistungen ist untersagt.²⁸

2. Bereitstellungsverbot

Eine Bereitstellung aller genannten Vermögenswerte in direkter als auch in indirekter Form ist verboten.²⁹

²⁴ Art. 1 Nrn.3,4 VO (EG) Nr. 881/2002 bzw. Art. 1 Nr.2 VO (EG) Nr. 2580/2001

²⁵ Art. 1 Nr. 1 VO (EG) Nr. 881/2002

²⁶ Art. 1 Nr. 2 VO (EG) Nr. 881/2002

²⁷ Art. 1 Nr. 3 VO (EG) Nr. 2580/2001

²⁸ Art. 2 (2) VO (EG) Nr. 2580/2001

3. *Umgehungsverbot*

Wird das Einfrieren von Vermögenswerten, das Erbringen von Finanzdienstleistungen oder das Bereitstellungsverbot vorsätzlich umgangen, ist dies zu ahnden.³⁰

4. *Waffenembargo*

VO (EG) Nr. 881/2002 stellt die Lieferung, den Verkauf und die Weitergabe von technischer Beratung, Hilfe oder Ausbildung in Zusammenhang mit militärischer Tätigkeit unter Strafe.³¹ Im Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP wurde ebenfalls ein Waffenembargo ausgesprochen.

5. *Förderverbot*

Die Förderung der Umgehung des Waffenembargos ist untersagt.³²

B. Befreiungen

Während in VO (EG) Nr. 2580/2001 schon von Beginn an Befreiungstatbestände in Art. 5 und 6 bestanden, wurden diese bei VO (EG) Nr. 881/2002 erst durch VO (EG) Nr. 561/2003³³ aufgrund der UN-Resolution 1452/2002 nachträglich ermöglicht.

Der prinzipielle Unterscheid im Ausnahmegenehmigungsverfahren beider Verordnungen liegt darin, dass bei VO (EG) Nr. 2580/2001 der Rat, die Kommission sowie die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten alleine über eine Bewilligung entscheiden dürfen, während bei der VO (EG) Nr. 881/2002 zumindest der Sanktionsausschuss zu informieren ist. Diesem steht eine 48stündige Einspruchsfrist zu. In bestimmten Fällen obliegt dem UN-Ausschuss alleine die Entscheidungsmacht.

Über die Entscheidung der Ablehnung oder Erteilung einer Bewilligung ist den anderen Mitgliedsstaaten sowie dem Rat und der Kommission der EU Rechenschaft abzulegen und eine angemessene Frist zur Äußerung von Einsprüchen einzuräumen.

²⁹ Art. 2 (2), (3) VO (EG) Nr. 881/2002 bzw. Art. 2 (1) b) VO (EG) Nr. 2580/2001

³⁰ Art. 4 (1) VO (EG) Nr. 881/2002 bzw. Art. 3 (1) VO (EG) Nr. 2580/2001

³¹ Art. 3 VO (EG) Nr. 881/2002; Gemeinsamer Standpunkt 2002/402/GASP

³² Art. 4 (1) 2. Alt. VO (EG) Nr. 881/2002

³³ ABl. EU Nr. L 82 vom 29.03.2003, Seite 1

Mit Genehmigung der zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten dürfen jeweils gemäß Anhang II beider Verordnungen die folgenden Tätigkeiten innerhalb der Gemeinschaft durchgeführt werden:

- Deckung der Grundbedürfnisse einer gelisteten natürlichen Person und/oder ihrer Familienmitglieder
- Zahlungen von eingefrorenen Konten von Steuern, Pflichtversicherungsprämien und Gebühren für öffentliche Versorgungsleistungen wie Gas, Wasser, Strom und Telekommunikation
- Zahlung von Kontoführungsgebühren oder ähnlichen Kosten
- Zahlungen an gelistete Personen und dergleichen aufgrund von Verträgen und ähnlichem, welche vor den beiden Terrorismus-Verordnungen, deren Vorgängern und den entsprechenden Resolutionen der UN ergingen und an eingefrorene Konten ergehen

Eine Gutschrift fälliger Zinsen auf ein eingefrorenes Konto ist möglich, bei VO (EG) Nr. 2580/2001 auch ohne Genehmigung. Zinsen werden ebenfalls wie die Konten eingefroren.

Bei VO (EG) Nr. 881/2002 dürfen außerdem mit Genehmigung angemessene Honorare gezahlt und Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste rückerstattet werden; Zahlungen zur Deckung außerordentlicher Ausgaben sind nur mit Bewilligung des Sanktionsausschusses möglich.

C. Befugnis zur Änderung der Listen

Anhang I der Taliban-Verordnung darf von der Kommission nur auf der Grundlage von Entscheidungen des Sicherheitsrates oder Sanktionsausschusses der VN geändert bzw. ergänzt werden. Die Aktualisierung der zuständigen Behörden bedarf keiner Zustimmung der UN.³⁴

³⁴ Art. 7 VO (EG) Nr. 881/2002

Den Anhang von VO (EG) Nr. 2580/2001 darf die Kommission aufgrund der von den Mitgliedsstaaten übermittelten Informationen eigenständig ändern.³⁵

D. Mitteilungspflichten

Die Pflicht zur Mitteilung relevanter Informationen wird auf 3 Gruppen übertragen:

1. Die Mitgliedsstaaten, die Kommission und bei VO (EG) Nr. 2580/2001 auch der Rat der EU sind zur gegenseitigen Unterrichtung ihrer getroffenen Maßnahmen, sachdienlicher Informationen sowie über Verstöße, Probleme beim Vollzug und nationale Urteile verpflichtet.³⁶
2. Alle natürlichen wie juristischen Personen, Gruppen und Organisationen (insb. Banken) müssen relevante Informationen weiter geben. Dafür sind sie von der Schweigepflicht oder vom Berufsgeheimnis entbunden. Besondere Bedeutung haben in diesem Zusammenhang Meldungen über eingefrorene Konten oder Guthaben, aber auch die Zusammenarbeit bei der Überprüfung von betreffenden Daten.³⁷
3. Letztendlich obliegt jedem Bürger die Pflicht, Informationen über die Umgehung der Bestimmungen beider Verordnungen den zuständigen Behörden mitzuteilen.³⁸

E. Sanktionen

Die Ahndung von Verstößen gegen die Terrorismus-Verordnungen obliegt den Mitgliedsstaaten. Einzige Bedingung im Wortlaut der Embargomaßnahmen ist, dass die Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen.³⁹

³⁵ Art. 7 VO (EG) Nr. 2580/2001

³⁶ Art. 8 VO (EG) Nr. 881/2002 bzw. Art. 8 VO (EG) Nr. 2580/2001

³⁷ Art. 5 (1) VO (EG) Nr. 881/2002 bzw. Art. 4 (1) VO (EG) Nr. 2580/2001

³⁸ Art. 4 (2) VO (EG) Nr. 881/2002 bzw. Art. 3 (2) VO (EG) Nr. 2580/2001

³⁹ Art. 10 VO (EG) Nr. 881/2002 bzw. Art. 9 VO (EG) Nr. 2580/2001

F. Geltungsbereich

Beide Verordnungen gelten⁴⁰:

- im Gebiet der Gemeinschaft und ihres Luftraumes
- an Bord von Flugzeugen und Schiffen, die der Rechtshoheit der Mitgliedsstaaten unterliegen
- für alle Staatsangehörige von Mitgliedsstaaten
- für juristischen Personen, Gruppen und Organisationen, die nach dem Recht eines Mitgliedsstaates gegründet wurden
- für alle juristischen Personen, Gruppen und Organisationen, die in der Gemeinschaft tätig sind

G. Listenanhänge

Der Anhang der Taliban-Verordnung besteht aus zwei Teilen.

In Anhang I befindet sich die Liste der terroristischen Personen, Gruppen und Organisationen nach Art. 2. Im ersten Abschnitt werden die „juristischen Personen, Gruppen und Organisationen“ genannt, im zweiten Abschnitt alle gelisteten „natürlichen Personen“. Der Anhang umfasst derzeit 123 Seiten.

Anhang II verzeichnet die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten. Deutschland hat dafür ein duales System geschaffen. Für das Einfrieren von Geldern ist die Deutsche Bundesbank in München zuständig, Ausnahmegenehmigungen vom Einfrieren wirtschaftlicher Ressourcen erteilt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Eschborn.

Die Deutsche Bundesbank ist ebenfalls für die Genehmigung von Geldern und Finanzdienstleistungen bei VO (EG) Nr. 2580/2001 zuständig. Im Bereich der wirtschaftlichen Ressourcen teilen sich das BAFA und das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit in Berlin die Zuständigkeit.

Eine Liste gemäß Art. 2 (3) nennt die sanktionierten „Personen“ sowie „Gruppen und Organisationen“. Aktuell sind 35 Personen und 30 Gruppen/Organisationen gelistet.

⁴⁰ Art. 11 VO (EG) Nr. 811/2002 bzw. Art. 10 VO (EG) Nr. 2580/2001

IV. Sanktionen bei Verstößen gegen die Verordnungen

A. Strafrechtliche Sanktionen

Wie bereits erwähnt, müssen die Mitgliedsstaaten Strafen bei Verstößen gegen beide Verordnungen selbst festlegen und ahnden.⁴¹

Eine Bekanntmachung beider Verordnungen als auch deren Änderungen im Amtsblatt der EU ist damit nicht ausreichend. Eine Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist zusätzlich erforderlich, da ansonsten nicht nach nationalem deutschem Recht verfahren werden kann.

Vergehen gegen die Terrorismus-Verordnungen werden in Deutschland durch das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) bestraft. Sie sind in den §§ 69a ff. AWV, als Sonderregelung in § 4a AWV sowie in Straf- (§ 34 (4) und (6)) und Bußgeldvorschriften (§ 33 AWG, § 70 (5bff.) AWV) enthalten.⁴²

Vorsätzliche Verstöße gegen die Terrorlisten werden grundsätzlich nach § 34 (4) AWG als Vergehen mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft. Dazu zählen z.B.

- der Verkauf von Rüstungsgütern trotz bestehendem Waffenembargo gemäß § 34 (4) Nr. 1 AWG iVm. §§ 69d, 70a Nr. 1 AWV
- der Verstoß gegen das Bereitstellungs-, Umgehungs-, Förder-, Ausfuhr-, Verkaufs-, Liefer-, Weitergabe-, Dienstleistungs- oder Investitionsverbot⁴³ der Verordnungen gemäß § 34 (4) Nr. 2 AWG

Ein Versuch ist nach Absatz 5 strafbar. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre.⁴⁴

Eine Strafverschärfung sieht § 34 (6) AWG vor. Für diese Verbrechen wird eine Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren verhängt, wenn

⁴¹ Art. 10 (1) VO (EG) Nr. 881/2002 bzw. Art. 9 VO (EG) Nr. 2580/2001

⁴² Hocke, AWR Kommentar, Hauptteil III, Seite 26

⁴³ AW-Prax, August 2006, Seite 325

⁴⁴ gemäß § 78 (3) Nr. 5 StGB

die vorsätzlichen Verstöße gewerbs- oder bandenmäßig begangen werden, oder die Taten dazu beitragen, dass die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, das friedliche Zusammenleben der Völker oder die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gefährdet werden. Mögliche Fälle können sein:

- die Ausfuhr von Rüstungsgütern trotz bestehendem Waffenembargo gemäß § 34 (6) Nr. 3 AWG⁴⁵
- ein gewerbsmäßiger Verstoß der nach § 34 (4) AWG genannten Verbote

Die Straftat wird nach § 12 (1) StGB geahndet. Der Versuch ist ebenfalls strafbar. Eine Verjährung tritt erst nach 20 Jahren ein.⁴⁶

Fahrlässigkeit wird gemäß § 34 (7) AWG mit bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft. Sie verjährt nach 3 Jahren.⁴⁷

Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 33 (4) AWV nicht den Informationspflichten nach § 70 (5h) AWV iVm. VO (EG) Nr. 2580/2001 bzw. § 70 (5i) AWV iVm. VO (EG) Nr. 881/2002 nachkommt. Auch der Versuch ist zu ahnden. Die Geldbuße kann bis zu 500.000 € betragen.

B. Sonstige Sanktionen⁴⁸

1. *Bewilligungsentzug bzw. kein Bewilligungserhalt*

Wenn ein Unternehmen gegen die Terrorlisten verstößt, kann dies zum Entzug von Bewilligungen führen. So kann der Entzug des Status des „Zugelassenen Empfängers“ den Betrieb in erhebliche organisatorische Schwierigkeiten bringen, da Waren dann wieder mit erheblichem Zeitaufwand beim zuständigen Zollamt zu stellen und abzufertigen sind.

Bei der AEO-Zertifizierung kommt der absoluten Zuverlässigkeit bei Exportbelangen eine besondere Stellung zu. Eine Bewilligung ist hier ausgeschlossen, wenn nicht die geforderten Sicherheitsstan-

⁴⁵ AW-Prax, August 2006, Seite 325

⁴⁶ § 78 (3) Nr. 2 StGB

⁴⁷ § 18 (3) Nr. 5 StGB

⁴⁸ Puschke, Basiswissen Sanktionslisten, Seite 43ff.

dards eingehalten werden. Im Fragenkatalog zur Selbstbewertung unter Punkt 5.1 ist bei Antragstellung darauf detailliert einzugehen. Bei einem bereits bestehenden AEO-Status kann eine Straftat zur Aussetzung des Status oder zum Widerruf der Bewilligung führen.⁴⁹

2. *Erhöhte Risikobewertung*

Ein Eintrag in die Dezentrale Beteiligtenbewertung (DEBBI) erschwert die Bewilligung neuer Verfahrenserleichterungen.

3. *Erhöhung von Sicherheiten bzw. Bürgschaften*

Eine erhöhte Risikobewertung kann eine höhere Sicherheit, Bürgschaft oder größere Auflagen bei Bewilligungen zur Folge haben.

4. *Nichtberücksichtigung bei öffentlichen Aufträgen*

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfolgt eine Anfrage an das Gewerbezentralregister. Dort werden Firmen eingestellt, welche mehr als 200 Euro Geldbuße zu zahlen hatten. Nach dem Ermessen der Behörde kann eine solche Firma nicht berücksichtigt werden, was den Verlust von oft sehr lukrativen Geschäften zur Folge hat.

5. *Häufigere Betriebsprüfungen*

Die Bundesfinanzdirektionen mit ihren untergeordneten Stellen sind angehalten, bei auffälligen Firmen häufiger Betriebsprüfungen durchzuführen.

V. Praktische Durchführung und Durchführbarkeit beider Verordnungen

A. Unternehmen

Es ist unbedingt erforderlich, dass die Unternehmensführung auf die Problematik der Terrorismus-Verordnungen eingeht und dessen Wichtigkeit erkennt. Ein gutes Risikomanagement ist deshalb in

⁴⁹ Absatz 500 AEO-DV

die Betriebsorganisation einzufügen. Ansonsten drohen empfindliche Strafen (siehe oben).

Es ist in jedem Fall sinnvoll, einen Ausführverantwortlichen oder Exportbeauftragten mit dem sensiblen Thema in die Pflicht zu nehmen. Eine gute Schulung sowie dessen absolute Zuverlässigkeit sind unabdingbar.

Eine Überprüfung von neuen Geschäftskunden als auch Lieferanten sollte so früh wie möglich stattfinden, um bereits im Vorfeld einer Geschäftsanbahnung Risiken ausschließen zu können. Bevor es abschließend zum Versand oder Kauf der Ware kommt, sollte nochmals die Adresse sowie der Kunden- bzw. Lieferantennamen überprüft werden, um eine bestmögliche Absicherung zu erhalten. Stammkunden und –lieferanten können in einem höheren Intervall routinemäßigen Überprüfungen unterzogen werden.

Die Prüfung der Listen ist in allen Unternehmensbereichen (insbesondere Versand, Einkauf, Personalwesen, Service und Buchhaltung) erforderlich. Besonders das Personalwesen erweist sich hier als empfindlicher Bereich, der sehr kritisch zu bewerten ist. Nicht nur die Stammmitarbeiter, sondern auch Bewerber, freie Mitarbeiter, Zeitarbeitskräfte und externe Dienstleister müssen abgeglichen werden.⁵⁰

Den Unternehmen ist es nicht vorgegeben, wie sie die Terrorlisten überprüfen sollen. Theoretisch ist auch ein manueller Abgleich mit den veröffentlichten Listen im Internet denkbar. Davon ist in der Praxis allerdings abzuraten, denn diese Listen werden nicht tagesaktuell herausgegeben und eine manuelle Sichtung bei den teils äußerst umfangreichen Daten (speziell VO (EG) Nr. 881/2002) sehr mühsam. Zahlreiche Software-Firmen bieten für die Sanktionslisten Komplettlösungen an, die tagesaktuelle Updates einpflegen und somit den besten Schutz vor einer unzureichenden Überprüfung bieten.

Wird tatsächlich eine gelistete Person oder Organisation gefunden, ist das BAFA oder das Zollfahndungsamt einzuschalten.

Am 07.07.08 habe ich die Firma Haix-Schuhe Produktions- und Vertriebs-GmbH in Mainburg besucht, um den Exportleiter über die Terrorismus-Verordnungen und deren praktischer Umsetzung in diesem Betrieb zu befragen. Die Firma Haix ist ein weltweit operierendes Unternehmen, welches sich auf die Herstellung von Arbeitsschuhen für Feuerwehren und dergleichen spezialisiert hat.

⁵⁰ Puschke, Basiswissen Sanktionswissen, Seite 78f.

Exporte in Drittländer sind bei dem Unternehmen üblich. Für die Geschäftsführung hat die Berücksichtigung der Terrorismus-Verordnungen oberste Priorität, da für sie neben dem Imageverlust und eines Bewilligungsentzuges, die Eintragung in den schwarzen Listen der US-Regierung sowie der Verlust von Aufträgen bei öffentlichen Ausschreibungen vernichtend wären.

	insgesamt	pro Minute
Gelesene Datensätze	13404	4061
Datensätze, die durch die Deltaprüfung wegfallen	33	
Geprüfte Datensätze	13371	4051
Durchgeführte Vergleiche - Namen	4308758	1305684
Durchgeführte Vergleiche - Adressen	167849	50863

Gesamtdauer der Prüfung 3 Min. 18 Sek

Abbildung 1: durchgeführte Listenprüfung

Seit 2004 gleicht Haix per Computersoftware der Firma Format mit dem sog. Sanktions-Monitor die Namen ihrer Kunden mit den Terrorlisten ab. Dieses Produkt hat sie für ca. 2.500 € erworben. Für erforderliche Software und Updates fallen jährlich ca. 450 € zusätzliche Kosten an.

Die Firma lädt sich die aktuelle Liste vom Bundesanzeiger-Verlag herunter, spielt diese auf den Sanktions-Monitor und vergleicht mindestens einmal in der Woche die Kundendaten. Es hat sich gezeigt, dass die Software sehr empfindlich ist und selbst bei geringen Übereinstimmungen anschlägt. Sämtliche verdächtigen Namen werden dann vom Exportleiter manuell gesichtet und in die sog. „White List“ überführt, falls sie als unbedenklich eingestuft werden. Bei jedem Update werden zwischen 3 bis 15 Namen angezeigt.

Zusätzlich zur wöchentlichen Abfrage der bestehenden Kundendaten werden auf Anfrage von Außendienstmitarbeitern neue Kunden überprüft, um frühzeitig ein Risiko auszuschließen.

Bisher musste nur einmal ein gelisteter Kunde abgewiesen werden. Ein anderes Mal konnte ein positiver Abgleich durch den Sanktions-Manager erst durch ein klärendes Telefonat behoben werden.

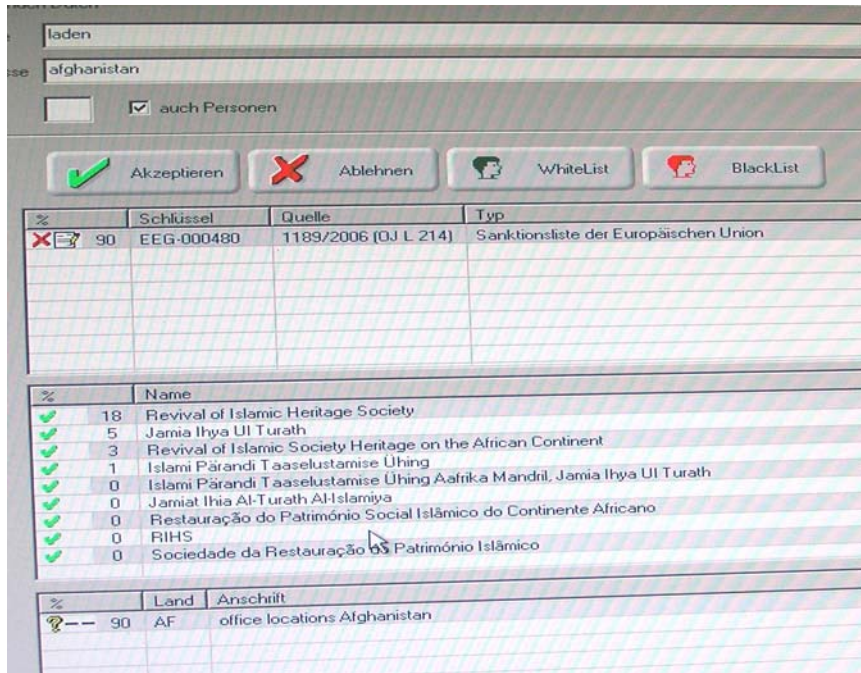


Abbildung 2: Trefferliste für Osama bin Laden

B. Zollverwaltung

Auch die Zollverwaltung und ganz besonders die Zollämter müssen alle Abfertigungen auf verdächtige Namen in den Listen der Terrorismus-Verordnungen überprüfen. Dazu steht den Zollämtern innerhalb der Ausfuhr- wie Einfuhrabfertigung eine tagesaktuelle Suchfunktion zur Verfügung.

Bei einer Nachfrage am ZA Hallbergmoos (HZA München) konnte mir berichtet werden, dass dort seit dem Bestehen beider Verordnungen noch keine positive Listung auftrat.

Die Zollfahndungsämter und das Zollkriminalamt haben die Aufgabe, den Außenwirtschaftsverkehr in Bezug auf die Einhaltung

der Terrorismus-Verordnungen zu überwachen und Verstöße zu verfolgen.⁵¹

Besondere Aktualität besitzt die Berücksichtigung der Terrorlisten im Zusammenhang mit der AEO-Zertifizierung für die Bereiche „Sicherheit“ (AEO-S) oder „Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit“ (AEO-F). So darf z.B. der Antrag auf Erteilung eines AEO-Zertifikates nicht erfolgen, wenn gemäß Absatz 221 Nr. 3 AEO-DV die antragstellende Person in den drei Jahren vor der Antragstellung wegen einer schweren Straftat im Zusammenhang mit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit (z.B. gem. § 34(6) AWG) verurteilt worden ist. Der zuständige Sachbearbeiter im Hauptzollamt hat somit immer auch über eine INZOLL-Abfrage dessen Zuverlässigkeit zu prüfen.

VI. Schlussbetrachtung

Bisher haben die Terrorismus-Verordnungen, trotz des für sie erbrachten enormen Aufwandes, nur mäßigen Erfolg bei der Verhinderung von terroristischen Taten gezeigt.

Der Umfang der eingefrorenen Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen ist bisher eher gering. Nach den letzten veröffentlichten Zahlen aus dem Umsetzungsberichten der Resolution 1373/2001 von 2004 wurden in Deutschland nur 15 Konten mit knapp 4000 € aufgrund VO (EG) Nr. 881/2002 und 1 Konto mit einem Wert von 3,81 € aufgrund von VO (EG) Nr. 2580/2001 eingefroren.⁵²

Auch muss bezweifelt werden, dass eine Aufnahme in die Listen einen tatsächlichen Nutzen bringt, da auch die aufgeführten Terroristen, Gruppen und Organisationen Zugang zu den Daten haben. Verwenden sie also einen neuen Decknamen oder andere, noch nicht gelistete Kontakte, gelangen sie wieder an Geld oder Waffen. Bei einer Nachfrage am ZKA in Köln konnte mir versichert werden, dass bei der Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit den Terrorlisten bislang keine großen Erfolge zu verbuchen waren.

Bedenklich ist zudem, dass der größte Anteil der Einträge in der Taliban-Verordnung von Geheimdiensten der US-Regierung

⁵¹ http://www.zoll.de/d0_zoll_im_einsatz/h0_zollfahndung/, Stand: 07.07.2008

⁵² AW-Prax, Juni 2008, Seite 250

stammt. Diese geben meistens ihre Informationsquellen und Beweggründe nicht bekannt. Es liegt daher nahe, dass die Leistung mehr politischen Zwecken, als der internationalen Sicherheit dient.

Auch muss die Frage gestellt werden, ob die Verordnungen mit den Menschen- und Grundrechten, aber auch mit dem Bundesdatenschutzgesetz vereinbar sind, wenn Personen plötzlich auf einer Terrorliste erscheinen oder bei geschäftlichen Kontakten private Daten preisgeben müssen.⁵³

Noch schlimmer steht es um alle, die einen arabisch oder muslimisch klingenden Namen tragen. Besonders sie werden noch mehr als andere Personen pauschal als Terrorist verdächtigt. Die Namen werden häufig ähnlich oder sogar gleich geschrieben. Die Klärung, ob es sich bei der Person/Gruppe tatsächlich um einen Terroristen handelt ist zeitaufwändig und schwierig. Eine neue Form von Rassismus entsteht.

Es wäre zu begrüßen, wenn die Terrorismus-Verordnungen nur auf bestimmte geschäftliche Kontakte beschränkt wären, denn selbst die Aldi-Verkäuferin, die an der Kasse einen PC verkauft, macht sich strafbar, wenn sie nicht den Namen mit den Terrorlisten abgleicht. Mit dem Verkauf des PC hätte sie einem Terroristen faktisch eine wirtschaftliche Ressource verschafft.

Die Terrorismus-Verordnungen schränken das Leben aller EU-Bürger ein, nur sind sich die meisten dessen nicht bewusst.

Grundsätzlich ist es begrüßenswert, dass die EU und die UN diese Sanktionen geschaffen haben, doch für die Bekämpfung des Terrorismus sind beide Verordnungen sicherlich nur als kleiner Baustein anzusehen, der alleine nicht zu einem dauerhaften Erfolg führen kann.

⁵³ AW-Prax, Juni 2008, Seite 249

VII. Anlagen

A. verwendete Abkürzungen

ABl.	Amtsblatt
AEO	zugelassener Wirtschaftsbeteiligter
Art.	Artikel
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
AWV	Außenwirtschaftsverordnung
EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	Vertrag der Europäischen Gemeinschaft
EU	Europäische Union
ff.	fortfolgende
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
gem.	gemäß
insb.	insbesondere
iVm.	in Verbindung mit
Nr.	Nummer
PKK	kurdisch für: Partiya Karkerên Kurdistan (Arbeiterpartei Kurdistans)
sog.	so genannt
u.a.	unter anderem
UN	United Nations (vergleiche Vereinte Nationen)
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
VN	Vereinte Nationen
VO	Verordnung
z.B.	zum Beispiel

B. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: durchgeführte Listenprüfung.....	18
Abbildung 2: Trefferliste für Osama bin Laden.....	19

C. Literatur- und Quellenverzeichnis

Bücher

Bieneck, Klaus (Hrsg.)

Handbuch des Außenwirtschaftsrechts mit Kriegswaffenkontrollrecht

Münster, Köln, 2005

Aschendorf Rechtsverlag, Verlag Dr. Otto Schmidt

Dahme, Gudrun

Terrorismusbekämpfung durch Wirtschaftssanktionen

Witten, 2007

EFA Schriftenreihe Band 32, Mendel Verlag

Gareis, Sven Bernhard

Deutschlands Außen- und Sicherheitspolitik

Opladen und Farmington Hills, 2006

Verlag Barbara Budrich

Hocke, Ernst/ Berwald, Siegfried/ Maurer, Heinz Dieter/ Friedrich, Klaus

Außenwirtschaftsrecht; Gesetze, Verordnungen, Erlasse mit Kommentar

Heidelberg, letzte Austauschlieferung Oktober 2007

Verlag C.F. Müller

Pottmeyer, Dr., Klaus

Der Ausführverantwortliche, Aufgaben und Haftung im exportierenden Unternehmen

Köln, 2007

Bundesanzeiger Verlag

Puschke, Marcus (Hrsg.) und Hohmann, Dr., Harald

Basiswissen Sanktionslisten, Hintergrund und Praxis der Integration von Sanktionslisten in Ihre Geschäftsprozesse

Köln, 2008

Bundesanzeiger Verlag

Weith, Nils/ Wegner, Christof/ Ehrlich, Dr., Wolfgang

Grundzüge der Exportkontrolle, Hintergründe, System, Regelungen

Köln, 2006
Bundesanzeiger Verlag

Wolfgang, Prof. Dr., Hans-Michael/ Simonsen, Olaf (Hrsg.)
AWR-Kommentar, Kommentar für das gesamte Außenwirtschaftsrecht
Köln, 2008
Bundesanzeiger Verlag

Zeitschriften

Bieneck, Klaus

Kein Richter für Herrn Ahmed Ali Yusuf und seine AL Barakaat International Foundation
in AW-Prax, 2006, Seiten 113-116

Bieneck, Klaus

Mehr oder weniger Strafrecht?
in AW-Prax, 2006, Seiten 323-326

Bieneck, Klaus

Terrorismusbekämpfung im Außenwirtschaftsstrafrecht
in AW-Prax, 2002, Seiten 253-259, 348-350

Dahme, Gudrun

Terrorismusbekämpfung durch das Sperren finanzieller Ressourcen
in AW-Prax, 2005, Seiten 474-475

Müller, Dr., Andreas

Außenwirtschaftsverkehr mit dem El-Kaida-Netzwerk
in AW-Prax, 2005, Seiten 192-195

Ricke, Klaus-Peter

Die Bekämpfung des Terrorismus mit Mitteln des Außenwirtschaftsrechts
in AW-Prax, 2006, Seiten 411-415

Rieß, Dr., Joachim

Wären die Antiterrorlisten grundrechtswidrig?

in AW-Prax, 2008, Seiten 248-250

Wolfgang, Prof. Dr., Hans-Michael

Terrorismusbekämpfung durch Wirtschaftssanktionen

in AW-Prax, 2008, Seiten 251-254

Internetadressen

BAFA-Merkblatt zu den Länder unabhängigen Embargomaßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus

BAFA-Merkblatt Exportkontrolle –Kurzdarstellung-

<http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de>

Zollfahndung

http://www.zoll.de/d0_zoll_im_einsatz/h0_zollfahndung

Informationen zur Taliban, al-Qaida und Osama bin Laden

<http://de.wikipedia.org>

Resolutionen des UN-Sicherheitsrates

www.un.org.Depts/german/

Amtsblätter der Europäischen Union

<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Namensliste des Sanktionsausschusses der UN

<http://www.un.org/sc/committees/1267/consolist.shtml>

Informationen zum Taliban-Sanktionsausschuss

<http://www.un.org/sc/committees/1267>

Konsolidierte Fassungen der Terrorismus-Verordnungen

http://eur-lex.europa.eu/RECH_consolidated.do

Informationen zur Ausnahmegenehmigung von Geldern

<http://www.bundesbank.de/finanzsanktionen/finanzsanktionen.php>

Informationen zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und den Sanktionen der EU

http://ec.europa.eu/external_relations/cfsp/sancions/index_de.htm

D. Versicherung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Werken wörtlich und sinngemäß übernommenen Gedanken sind unter Angabe der Quellen gekennzeichnet.

Ort, Datum

Unterschrift